

# Haltung von Minischweinen

## Gemäß Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) ist zu beachten:

1. Die Haltung ist innerhalb von sieben Tagen nach Übernahme unter Angabe der Anzahl der Tiere, Datum der Übernahme und der Herkunft, der zuständigen Veterinärbehörde und der Tierseuchenkasse NRW, anzuzeigen.

Die Anzeige kann bei der zuständigen Veterinärbehörde formlos per Email oder Fax erfolgen.

Kreis Mettmann
Amt für Verbraucherschutz – Veterinärwesen
40822 Mettmann
Telefon 02104-99-1964
Fax: 02104-99-

Email: veterinaerwesen@kreis-mettmann.de

- 2. Die Schweine müssen bis spätestens nach dem Absetzen mit einer **Ohrmarke** dauerhaft gekennzeichnet sein. Ohrmarken können durch den Tierhalter über den LKV (Landeskontrollverband) Nordrhein-Westfalen e.V. bestellt werden.
- 3. Der Tierhalter hat ein **Bestandsregister** (Muster nach Anlage 12 ViehVerkV) zu führen, in dem die vorhandene Tierzahl sowie alle Zu- und Abgänge einzutragen sind.

#### Folgendes ist zu beachten:

#### Haltung

- Der Auslauf auf unterschiedlichen Untergründen (Wiese, betonierte Flächen, Asphalt) ist erforderlich, um den natürlichen Klauenabrieb zu gewährleisten.
- Die Möglichkeit zum Wühlen und eine Suhle zum Abkühlen im Sommer sind anzubieten.
- Ein trockener und zugluftfreier Unterstand ist bei Freilandhaltung erforderlich. Die Größe muss so beschaffen sein, dass die Schweine ihren Unterstand selbst erwärmen können.

#### Fütterung

- Heu muss immer zur freien Verfügung stehen.
- Ein Endmastfutter für Mastschweine ist als Alleinfutter empfehlenswert. Ca. 50 g, das entspricht etwa "einer Hand voll" sind pro ausgewachsenem Minischwein und Tag zu füttern.
- Zusätzlich sind Obst und Gemüse anzubieten.
- Den Tieren ist jederzeit frisches und sauberes Trinkwasser am besten an offenen Tränkeflächen zur freien Verfügung zu stellen.

MB 74 Fassung 01 Seite 1 von 2

#### Gesundheit

- Mindestens halbjährlich ist eine Entwurmung empfehlenswert.
- Nach Bedarf ist die Klauenpflege in angemessenen Abständen durch einen Tierarzt zu gewährleisten.
- Tierärztliche Anwendungs- und Abgabebelege müssen vom Tierhalter mindestens fünf Jahre aufbewahrt und auf Verlangen dem Veterinäramt vorgelegt werden.

Weitere Informationen über die artgerechte Haltung von Minischweinen finden Sie z.B. auf der Internetseite der TVT (Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.).

### Zur Tierseuchenprävention beachten Sie bitte Folgendes:

Folgende **Biosicherheitsmaßnahmen** dienen der Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung von Krankheiten oder Tierseuchen:

- Es ist eine ausbruchssichere Haltung zu gewährleisten.
- Bei Freilandhaltung oder Freilauf im Garten sollte als wirksamer Schutz vor Wildschweinen eine doppelte Umzäunung vorhanden sein.
- Das Futter ist vor Wildschweinen geschützt aufzubewahren.
- Es sind keine Spaziergänge außerhalb des Haltungsbereichs mit den Tieren vorzunehmen.
- Eine Verfütterung von Speiseabfällen, insbesondere Erzeugnisse aus Schweine- oder Wildschweinefleisch (Salami, Schinken, etc.) ist zu unterlassen.
- Der Kontakt der Schweine zu anderen Tieren (Hund, Katze etc.) ist zu vermeiden.
- Eine Sicherung aller Ein- und Ausgänge gegen unbefugtes Betreten ist zu gewährleisten.
- Es sollte eine Trennung zwischen Straßen- und Stallkleidung vorgenommen werden. Die **Stallkleidung** sollte nach Gebrauch bei mind. 60°C gewaschen werden.
- Die Verwendung von stallspezifischem Schuhwerk ist anzuraten.
- Vor und nach Betreten des Stalls sollten die Hände mit Wasser und Seife gewaschen werden.
- **Verendete Schweine** sind bis zur Entsorgung in einem geschlossenen, auslaufsicheren, leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Behälter (Kadaverbox) aufzubewahren.
- Der Kontakt zwischen Schweinen und potentiellen Überträgern der Afrikanischen Schweinepest (z.B. Jäger nach der Jagd) ist zu vermeiden.
- Auf Schadnagerbefall ist zu achten und bei Bedarf diesem entgegenzuwirken.
- Eine regelmäßige und gründliche Reinigung und Desinfektion folgender Gegenstände ist anzuraten:
  - Transportfahrzeuge nach jeder Fahrt
  - im Zusammenhang mit den Schweinen genutztes Schuhwerk
  - Futter- und Wassereinrichtungen
  - Ställe / Unterstände
  - Kadaverbox
- → Bitte verwenden Sie zur Desinfektion ein gelistetes Präparat der DVG (Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft).

Beim Auftreten fieberhafter Erkrankungen ggf. mit Todesfolge informieren Sie bitte umgehend Ihren Tierarzt UND die zuständige Veterinärbehörde!

Bitte beachten Sie, dass die o.g. Biosicherheitsmaßnahmen im Tierseuchenfall zeitlich langfristig angeordnet werden können.

MB 74 Fassung 01 Seite 2 von 2